

Ausgabe 7, Oktober 2023

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

IFRS Update 2023	2
Entwurf der „Jährlichen Verbesserungen der IFRS“ veröffentlicht.....	4
Weiterbeschäftigung i.Z.m. Unternehmenserwerben....	8
Klimabezogene und andere Unsicherheiten in IFRS-Abschlüssen.....	10
EU-Endorsement.....	11
IASB-Projektplan.....	12
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC.....	14
Veranstaltungen	15
Veröffentlichungen	16
Ihre Ansprechpartner.....	17

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

Die „Jährlichen Verbesserungen der IFRS“ behandeln kleinere, oft auch nur redaktionelle Änderungen an bestehenden Regelungen, die gebündelt – in der Regel nur noch alle drei Jahre und nicht jährlich – zur öffentlichen Konsultation gestellt werden. In dieser Ausgabe informieren wir Sie über den kürzlich veröffentlichten Entwurf der Verbesserungen.

Im Weiteren stellen wir Ihnen eine vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC vor, und wir möchten Sie auf den Start eines neuen Projekts des IASB zur Behandlung klimabezogener und anderer Unsicherheiten in IFRS-Abschlüssen hinweisen.

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe alle Details für unser diesjähriges **IFRS Update, am 23. November 2023**, zu dem wir Sie heuer wieder begrüßen möchten!

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung

IFRS Update 2023

Ihr Nutzen ist unsere Motivation!

Die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) stellt die Anwender immer wieder vor neue Fragen zur Auslegung und praktischen Umsetzung – nicht zuletzt aufgrund der regelmäßigen Anpassung der IFRS durch das International Accounting Standards Board (IASB). Es besteht also stets Bedarf nach gesicherten Informationen und brauchbaren Tipps für die Praxis der internationalen Rechnungslegung.

Fachliche Expertise ist eine der Kernkompetenzen von PwC – und wir möchten dieses Wissen mit Ihnen teilen. Am **23. November 2023** verschaffen wir Ihnen einen kompakten Überblick über die **neuesten Entwicklungen in der IFRS-Welt**, sowie über die mit der steigenden Inflation und Zinssätzen, und dem Enforcement verbundenen Herausforderungen.

In den Pausen zwischen den Blöcken bieten wir Ihnen die Gelegenheit an Ihre **Fragen direkt an unsere PwC-Expert:innen zu stellen** und sich persönlich vor Ort mit diesen auszutauschen.

Als **Gastredner** freuen wir uns auch heuer wieder auf den **stellv. Leiter der OePR, Universitätsprofessor Dr. Roman Rohatschek**, der die diesjährigen **Prüfungsschwerpunkte** vorstellen und gern Ihre Fragen dazu beantworten wird.

Die Schwerpunkte im Überblick

- Neue und geänderte Standards und Interpretationen
- Fehlerfeststellungen der österreichischen, deutschen und europäischen Enforcer
- IAS 7 Fallstricke
- IFRS 17 für Nicht-Versicherer
- Steigende Inflation und Zinssätze – Auswirkungen auf das Accounting
- Ausgewählte Themen unserer CMAAS Abteilung
- Hot Topics in der Bilanzierung von Finanzinstrumenten
- Die neuen Enforcement-Schwerpunkte

Die Veranstaltung ist als Fortbildung gemäß § 3 WTL-ARL anrechenbar.

Wir freuen uns auf eine spannende Veranstaltung.

Anmeldung



Donnerstag, 23. November 2023



08:30 bis 16:00



Die Veranstaltung wird als **hybrides Event** durchgeführt. Teilnehmende Personen haben die Möglichkeit den Vortrag in unseren PwC Räumlichkeiten **im DC Tower** anzuhören, oder sich **virtuell** dazuschalten.



Melden Sie sich unter folgendem Link zur Veranstaltung an:
<https://aktuell.pwc.at/IFRSUpdate2023>

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person EUR 120,- zzgl. 20% USt.

Für jede weitere angemeldete Person aus Ihrer Organisation (gleiche Rechnung) verrechnen wir eine ermäßigte Gebühr in Höhe von EUR 80,- zzgl. 20% USt.

Nehmen Sie auch an unserem **ESG Update am 29. November 2023** teil möchten wir Ihnen beim Kauf von Tickets für beide Veranstaltungen einen Rabatt von 15% anbieten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Veranstaltung abhängig von künftigen externen Einflüssen kurzfristig auf ein virtuelles Event geändert werden kann.

Entwurf der „Jährlichen Verbesserungen der IFRS“ veröffentlicht

Der IASB veröffentlichte am 12. September 2023 den Entwurf „Annual Improvements to IFRS Accounting Standards – Volume 11“ mit Vorschlägen zur Vornahme von Klarstellungen und kleineren Korrekturen an den nachfolgenden Standards. Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Entwurfs werden bis zum 11. Dezember 2023 erbeten.

IFRS 1: Erstmalige Anwendung der IFRS

Bezüglich der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften durch einen Erstanwender, schlägt der IASB vor, Änderungen an IFRS 1.B5 und .B6 vorzunehmen. Grund hierfür ist die Beseitigung einer Inkonsistenz der Begrifflichkeiten Bedingungen (*conditions*) und Kriterien (*qualifying criteria*) in IFRS 1 bzw. IFRS 9 in Bezug auf Sicherungsgeschäfte. Daher sollen in den entsprechenden Regelungen des IFRS 1 Querverweise auf IFRS 9.6.4.1 ergänzt und der Begriff *conditions* durch *qualifying criteria* ersetzt werden.

IFRS 7: Finanzinstrumente: Angaben

Mit den vorgeschlagenen Verbesserungen an IFRS 7 werden vor allem Änderungen der Terminologie und an Referenzierungen vorgenommen. Im Abschnitt „Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung“ erfolgt eine begriffliche Anpassung des IFRS 7.B38 und die Referenzierung wird aktualisiert. Weitere begriffliche Anpassungen werden an IFRS 7.IG14 (Offenlegung der abgegrenzten Differenz zwischen beizulegendem Zeitwert und Transaktionspreis) und .IG20B (Angaben zum Ausfallrisiko) vorgenommen, um die Bezeichnungen innerhalb des IFRS 7 anzugleichen bzw. den Wortlaut zu vereinfachen. Zudem wird die Einleitung der Implementierungshinweise um eine Klarstellung ergänzt, dass die Hinweise nicht sämtliche Anforderungen des IFRS 7 illustrieren und keine zusätzlichen Anforderungen darstellen.

IFRS 9: Finanzinstrumente

An IFRS 9 schlägt der IASB zwei Änderungen der Referenzierung vor. In Bezug auf die Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten beim Leasingnehmer soll IFRS 9.2.1(b)(ii) um einen Querverweis auf die Regelungen des IFRS 9 zur Bilanzierung des Abgangsergebnisses ergänzt werden. Hiermit werden Unklarheiten in Bezug auf die Anwendung der Ausbuchungsvorschriften des IFRS 9 durch einen Leasingnehmer beseitigt, indem klargestellt wird, dass im Falle einer Ausbuchung einer Leasingverbindlichkeit nach IFRS 9 die Gegenbuchung im Gewinn oder Verlust und nicht gegen das Nutzungsrecht zu erfolgen hat.

Des Weiteren soll die Referenzierung auf die Definition von Transaktionspreis (*transaction price*) gemäß IFRS 15 in IFRS 9.5.1.3 und Anhang A gestrichen werden. Grund hierfür ist, dass „Transaktionspreis“ gemäß IFRS 9 anders als nach IFRS 15 definiert werden kann und somit nicht notwendigerweise eine Konsistenz vorliegen muss.

IFRS 10: Konzernabschlüsse

Änderungen an IFRS 10 sollen vorgenommen werden, um eine mögliche Inkonsistenz zwischen den Anforderungen des IFRS 10.B73 und .B74 zu beseitigen. Diese Inkonsistenz soll anhand des folgenden Beispiels (entnommen aus IFRS IC Staff paper 3B, Nov. 2022) verdeutlicht werden.

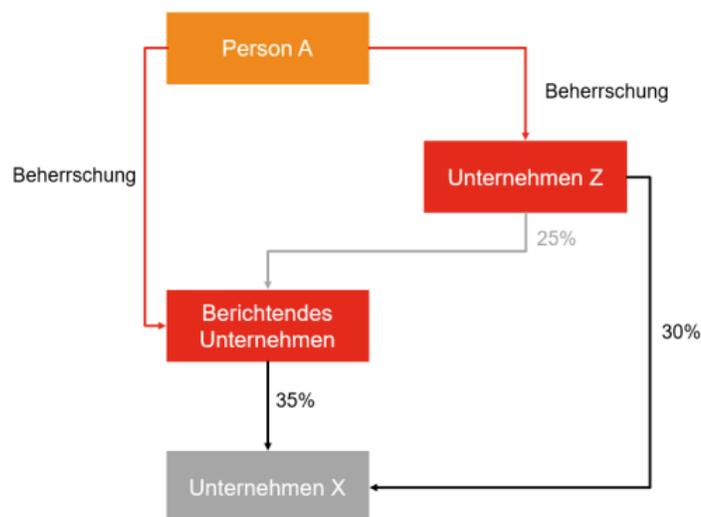
Illustratives Beispiel: Bestimmung eines De-Facto-Agenten

Ausgangssituation:

Bei der Beurteilung, ob Beherrschung im Sinne des IFRS 10 vorliegt, hat ein Investor gemäß IFRS 10.B4 auch die „Beschaffenheit seiner Beziehung zu Dritten zu berücksichtigen“. Grund hierfür ist, dass gemäß IFRS 10.B73 ein De-Facto-Agent eine Partei ist, die im Namen des Investors handelt, wobei diese Feststellung eine Ermessensentscheidung darstellt. IFRS 10.B74 hingegen enthält eine konkretere Formulierung, wonach eine Partei ein De-Facto-Agent ist, „wenn der Investor oder diejenigen, die seine Tätigkeiten lenken, die Fähigkeit haben, die betreffende Partei anzuweisen im Namen des Investors zu handeln“.

Sachverhalt:

Person A beherrscht das berichtende Unternehmen sowie das Unternehmen Z. Unternehmen Z ist sowohl zu 25% am berichtenden Unternehmen als auch zu 30% an Unternehmen X beteiligt. Das berichtende Unternehmen ist zu 35% an Unternehmen X beteiligt. Die verbleibenden 35% an Unternehmen X werden von weiteren externen Anteilseignern mit geringem Stimmrechtsanteil gehalten.



Problematik:

Es stellt sich die Frage, wer das beherrschende Unternehmen des Unternehmens X i.S.d. IFRS 10.7 ist.

In dieser Konstellation kontrolliert Person A sowohl Unternehmen Z als auch das berichtende Unternehmen. Daher kann Person A das Unternehmen Z anweisen, im Namen des berichtenden Unternehmens zu handeln und umgekehrt das berichtende Unternehmen anweisen, im Namen von Unternehmen Z zu handeln. Unter der Annahme, dass sowohl das berichtende Unternehmen als auch Unternehmen Z IFRS-Abschlüsse aufstellen, ergibt sich folgende Problematik:

- Das berichtende Unternehmen könnte zu dem Ergebnis kommen, dass es Unternehmen X kontrolliert, weil es sich – neben den eigenen – auch Unternehmen Zs Stimmrechte an und Anrechte auf variable Renditen von Unternehmen X zurechnen würde. Grund hierfür ist, dass – der Formulierung des IFRS 10.B74 folgend – Unternehmen Z De-Facto-Agent des berichtenden Unternehmens wäre, da derjenige, der seine Tätigkeiten lenkt, sprich Person A, Unternehmen Z aufgrund des Beherrschungsverhältnisses anweisen kann, im Namen des berichtenden Unternehmens zu handeln.
- Auch Unternehmen Z könnte – aus den gleichen Gründen – das berichtende Unternehmen als De-Facto-Agenten klassifizieren und zu dem Ergebnis kommen, dass es Unternehmen X kontrolliert.

Ergebnis:

Im Ergebnis würden somit sowohl Unternehmen Z als auch das berichtende Unternehmen annehmen, dass sie Unternehmen X beherrschen. Dies widerspricht den Ausführungen des IFRS 10.BC69, der klarstellt, dass maximal eine Partei eine andere beherrschen kann.

Hinzu kommt, dass der zweite Satz des IFRS 10.B74 und insbesondere die Formulierung „oder diejenigen, die seine Tätigkeiten lenken“ widersprüchlich zu den Anforderungen des IFRS 10.B73 sein kann. IFRS 10.B73 bestätigt das Vorliegen einer De-Facto-Agenten-Beziehung, wenn eine Partei im Namen eines Investors handelt.

Änderungsvorschläge des IASB

Mit den nunmehr veröffentlichten Änderungsvorschlägen an IFRS 10 schließt sich der IASB der bereits vom IFRS IC in seiner November 2022-Sitzung geäußerten Ansicht an, dass nicht gleichzeitig zwei Parteien im Namen des jeweils anderen handeln können.

Zur Beseitigung der möglichen Inkonsistenz zwischen IFRS 10.B73 und .B74 schlägt der IASB eine Anpassung des IFRS 10.B74 vor. Statt jedoch, wie vom IFRS IC vorgeschlagen (siehe IFRS aktuell Newsletter, Ausgabe 1, Jänner 2023), den Satzteil „oder diejenigen, die seine Tätigkeiten lenken“ komplett zu streichen, entschied man sich dazu diesen Teil weniger scharf zu formulieren, indem „is [a de facto agent]“ mit „might be a de facto agent“ ersetzt werden soll. Der neue Wortlaut des IFRS 10.B74 würde hiernach wie folgt lauten:

„A party is a de facto agent when the investor has the ability to direct that party to act on the investor’s behalf. A party might be a de facto agent when those that direct the activities of the investor have the ability to direct that party to act on the investor’s behalf. The investor shall consider its de facto agent’s decision-making rights and its indirect exposure, or rights,

to variable returns through the de facto agent together with its own when assessing control of an investee.“

Nach Auffassung des IASB wird durch die Umformulierung die Inkonsistenz zwischen den beiden Paragraphen beseitigt und die Formulierung sei gleichzeitig konsistent mit dem ersten Satz des IFRS 10.B75, welcher eine Liste mit „Beispiele[n] für Dritte, die kraft der Beschaffenheit ihrer Beziehung als De-Facto-Agenten für den Investor handeln könnten“ enthält.

IAS 7: Kapitalflussrechnungen

Das IASB schlägt vor den Begriff *cost method* (Anschaffungskostenmethode) in IAS 7.37 durch *at cost* (zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet) zu ersetzen, da der Begriff nicht länger in den IFRS Accounting Standards definiert ist.

Weiterbeschäftigung i.Z.m. Unternehmenserwerben

Vorläufige IFRS IC Agenda-Entscheidung bestätigt gängige Praxis

Im angefragten Sachverhalt erwarb ein Unternehmen einen Geschäftsbetrieb. Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass das Management des erworbenen Geschäftsbetriebs weiterhin im Unternehmen angestellt bleibt, um einen Wissenstransfer zu den neuen Eigentümern sowie den Erhalt von Kunden- und Lieferantenbeziehungen sicherzustellen. Die Aufgabe bestand einzig in der Sicherstellung des Wissenstransfers und nicht z.B. in einer weiteren Geschäftsentwicklung. Die dafür festgelegte Entlohnung entsprach der anderer Führungskräfte. Darüber hinaus wurden zusätzliche Zahlungen vereinbart, die von dem Eintritt folgender Bedingungen abhängig waren (sog. *contingent payments*):

1. Erreichung eines bestimmten EBITDA zum Zeitpunkt der Übernahme;
2. Verbleib des „erworbenen“ Managements über einen festgelegten Mindestzeitraum.

Bei früherem Verlassen des Unternehmens verfallen die an Punkt 2. anknüpfenden Zahlungen ersatzlos. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Fälle, dass das Arbeitsverhältnis durch Tod, Arbeitsunfähigkeit oder mit Zustimmung des Erwerbers beendet wird.

Gefragt wurde, wie die zusätzlichen bedingten Zahlungen zu behandeln seien:

- als zusätzlicher Kaufpreisbestandteil i.S.d. IFRS 3, oder
- als Vergütung für Arbeitsleistungen nach dem Unternehmenszusammenschluss.

Der Anfragende wies auf eine Entscheidung des IFRS IC aus dem Jänner 2013 hin, in der es um die Auslegung von IFRS 3.B55 ging. Darin vertrat das IFRS IC die Auffassung, dass die Ausführungen in IFRS 3.55B(a) als abschließend (und nicht nur als ein Indikator) anzusehen sind. Demnach sind bedingte Zahlungen an einen Unternehmensveräußerer im Zusammenhang mit dessen Weiterbeschäftigung im veräußerten Unternehmen oder einer Tätigkeit im Unternehmen des Erwerbers, die bei einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses automatisch verfallen, keine Kaufpreisbestandteile des Unternehmenserwerbs, sondern stellen Vergütungen für Leistungen nach dem Zusammenschluss dar. Eine Ausnahme gelte nur dann, wenn es der entsprechenden Vereinbarung an wirtschaftlicher Substanz fehle.

Im Rahmen der aktuellen Anfrage wollte der Anfragende wissen, ob eine Aufteilung der bedingten Zahlung – so wie von einigen Teilnehmern am Post-Implementation Review des IFRS 3 in 2015 gefordert – nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt in eine „Dienstleistungskomponente“ (Zahlung für Leistungen nach dem Unternehmenserwerb) und eine zusätzliche Kaufpreiskomponente zulässig sei. Zudem wurde auf die Tatsache hingewiesen, dass es im vorliegenden Sachverhalt unter bestimmten als *good leaver*-Klauseln bezeichneten Bedingungen (Tod, Invalidität, Zustimmung des Erwerbers) bei Beendigung der Beschäftigung nicht zu einem Verfall der Zahlung kommt.

Das IFRS IC wies in seiner vorläufigen Entscheidung nochmals auf seine Entscheidung aus 2013 hin und auch darauf, dass diesbezüglich keine Diversität der Bilanzierung in der Praxis festzustellen sei. Es wurde daher vorläufig beschlossen, das Thema nicht auf die Agenda zu nehmen.

Klimabezogene und andere Unsicherheiten in IFRS-Abschlüssen

IASB startet neues Projekt zur Verbesserung der Berichterstattung

Im Rahmen seiner letzten Sitzung vom 19. bis 21. September hat der IASB die Diskussionen zu seinem neuen Projekt „Climate-related and other uncertainties in the financial statements“ aufgenommen. Der Zweck dieses Projekts besteht darin, herauszuarbeiten, ob und wie die Informationsbereitstellung zu klimabezogenen und anderen Unsicherheiten in IFRS-Abschlüssen verbessert werden kann.

Ursprünglich sollte das Projekt lediglich die Berichterstattung über klimabezogene Risiken umfassen, der IASB hat jedoch entschieden, durch Generalisierung der Zielsetzung den Projekt-Scope zu erweitern: Adressiert werden sollen zum einen nicht lediglich Risiken, sondern auch Chancen – in Summe Unsicherheiten. Zum anderen müssen diese Unsicherheiten nicht zwingend klimabezogen sein, sondern können sämtliche Unsicherheiten sein, die das Potenzial haben, Informationen in IFRS-Abschlüssen zu beeinflussen. Hintergrund der Erweiterung ist unter anderem, dass klimabezogene Unsicherheiten nicht immer von anderen Unsicherheiten abgrenzbar sind.

Als potenzielle Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung des Projekts sind die Entwicklung von Schulungsmaterial (*educational material*) und erläuternden Beispielen (*illustrative examples*), gezielte Anpassungen der IFRS Accounting Standards zur Optimierung bereits existierender Anforderungen sowie Beratungen mit dem IFRS IC zu spezifischen Themen geplant.

Das Projekt war im März dieses Jahres als Reaktion auf Feedback der dritten Agenda-Konsultation in den Arbeitsplan des IASB aufgenommen worden. Für Zwecke dieses Projekts strebt der IASB weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit dem International Sustainability Standards Board (ISSB) an.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IAS 21: Auswirkungen von Wechselkursänderungen – Fehlende Austauschbarkeit	Ab Geschäftsjahr 2025	noch festzulegen
Änderungen an IAS 7 und IFRS 7: Anhangangaben zu Supplier Finance Arrangements	ab Geschäftsjahr 2024	noch festzulegen
Änderungen an IAS 12: Internationale Steuerreform – Pillar Two-Regelungen	ab sofort bzw. ab Geschäftsjahr 2023	zu Q4 2023 erwartet
Änderungen an IAS 1 <ul style="list-style-type: none"> • Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig • Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig – ab Geschäftsjahr 2024 • Verschiebung Anwendungszeitpunkt • Langfristige Schulden mit Covenants 		zu Q4 2023 erwartet
Änderungen an IFRS 16 – Leasingverbindlichkeit in einer Sale und Leaseback-Transaktion	ab Geschäftsjahr 2024	zu Q4 2023 erwartet

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 4. Oktober 2023).

IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DPD	November 2023
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Goodwill und Impairment	ED	H1 2024
Disclosure Initiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	IFRS	H1 2024
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	ED	2025
Equity-Methode	ED	H2 2024
IFRS 6 – Förderaktivitäten	PS	Dezember 2023
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	ED	November 2023
Lagebericht (management commentary)	DPD	H1 2024
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	RFI	27. Oktober 2023
PIR IFRS 9 – Wertminderung	RFI	November 2023
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	H1 2024
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	2025
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	IFRS for SMEs	H2 2024

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Änderungen zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (IFRS 9)	Final Amendment	H1 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Gesamtkostenverfahren (cost method) (IAS 7)	ED Feedback	11. Dezember 2023
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Angaben zu Kreditrisiken (IFRS 7)	ED Feedback	11. Dezember 2023
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Bestimmung eines „de facto“ Agenten (IFRS 10)	ED Feedback	11. Dezember 2023
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Angabe der abgegrenzten Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis (IFRS 7)	ED Feedback	11. Dezember 2023
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Gewinn oder Verlust an der Ausbuchung (IFRS 7)	ED Feedback	11. Dezember 2023
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Hedge Accounting bei einem erstmaligen Anwender (IFRS 1)	ED Feedback	11. Dezember 2023
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Ausbuchung von Leasingverpflichtungen durch den Leasingnehmer (IFRS 9)	ED Feedback	11. Dezember 2023
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Transaktionspreis (IFRS 9)	ED Feedback	11. Dezember 2023
Klimabezogene und andere Risiken in der finanziellen Berichterstattung	DPD	Q1 2024
Internationale Anwendbarkeit der SASB Standards	SASB Amendment	Dezember 2023
Power Purchase Agreements	Discuss Feedback	Dezember 2023
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	Dezember 2023

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Garantie für einen Derivatkontrakt (IFRS 9)	AD	Oktober 2023
Eigenheime und Wohnungsbaudarlehen für Beschäftigte (IFRS 17 und IFRS 9)	AD	Oktober 2023
Fusion zwischen Mutter- und Tochterunternehmen im separaten Abschluss (IAS 27)	TADF	November 2023

Zahlungen, die von der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses während der Übergabezeit abhängen (IFRS 3)	TADF	20. November 2023
Prämienforderungen an einen Vermittler (IFRS 17 und IFRS 9)	AD	Oktober 2023

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Accounting Taxonomy Update – Änderungen an IAS 12, IAS 21, IAS 7 und IFRS 7	Proposed IFRS Taxonomy Update	4. Dezember 2023
IFRS Accounting Taxonomy Update – Allgemeine Praxis (Finanzinstrumente) und Verbesserungen	Proposed IFRS Taxonomy Update	November 2023
IFRS Accounting Taxonomy Update – Primäre Abschlüsse	Proposed IFRS Taxonomy Update	H2 2024
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	Proposed Taxonomy Feedback	November 2023

Strategie und Steuerung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
ISSB Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFI Feedback	Dezember 2023

Nachhaltigkeit	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS nachhaltigkeitsbezogene Angaben Taxonomie	Proposed Taxonomy Feedback	November 2023
ISSB Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFI Feedback	Dezember 2023

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS for SMEs	IFRS for SMEs Accounting Standard
IFRS SDS	IFRS Sustainability Disclosure Standard
IFRS SDT	IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
PS	Project Summary
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
RFF	Rückmeldungsanfrage (Request for Feedback)
RR	Review Research
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
SASB	Änderungen an einem SASB Standard
SRF	Staff Request for Feedback
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 13. September 2023

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q3 2023	Q4 2023	Q1 2024
AG „Hybride Finanzinstrumente im UGB“	E-St		
AG „Bewertung von Firmenwerten“		St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss nach UGB	St		
CL zum Post-implementation Review zu IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“		K	
CL zum IASB Request for Information: Post-Implementation Review IFRS 9 Financial Instruments Impairment	K		
CL zum IASB ED “Annual Improvements to IFRS Accounting Standards – Volume 11”			K
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		St	
CL zum ISSB Request for Information “Consultation on Agenda Priorities”		K	
CL zum Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Übernahme der ESRS		K	

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation

Quelle: www.afrac.at

Veranstaltungen

IFRS Update 2023

Erfahren Sie mehr über die aktuellen Entwicklungen der IFRS und auch über den künftigen Enforcement-Schwerpunkten aus unserem **IFRS Update 2023 am 23. November 2023**. Alle Einzelheiten finden Sie unter folgendem Link: <https://aktuell.pwc.at/IFRSUpdate2023>

ESG Update 2023

Ob EU-Taxonomie, CSRD oder ESRS und vieles mehr – die Landschaft der ESG-Regulatorik ist komplex und herausfordernd. Gesicherte Informationen und brauchbare Tipps für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung sind das Um und Auf für von der ESG-Regulatorik betroffene Unternehmen und Organisationen. Begeben Sie sich mit unseren Expert:innen auf einen Streifzug durch die neuesten Entwicklungen in der ESG-Regulatorik bei unserem **ESG Update 2023 am 29. November 2023**.

Bei der kombinierten Teilnahme am ESG Update und IFRS Update profitieren Sie von einem **Rabatt iHv 15% auf die Teilnahmegebühren**, der bei der Verrechnung automatisch berücksichtigt wird.

Inhalte und Programm

9:00 – 9:10	Begrüßung
9:10 – 10:00	Aktuelle Entwicklungen zu Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) / European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Kurzvorstellung des Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG)
10:00 – 10:30	Aktuelle Entwicklungen EU-Taxonomie
10:30 – 10:45	Kaffeepause
10:45 – 12:00	Parallele Breakout-Sessions ESRS zur Wahl <ul style="list-style-type: none">• Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse• Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS 1
12:00 – 12:45	Mittagspause
12:45 – 13:30	Überblick zu ESG-Tools
13:30 – 14:00	ESG-Governance
14:00 – 14:05	Kaffeepause
14:05 – 15:00	Parallele Breakout-Sessions EU-Taxonomie zur Wahl <ul style="list-style-type: none">• EU-Taxonomie bei Nicht-Finanzunternehmen• EU-Taxonomie bei Finanzunternehmen
15:20 – 16:15	Podiumsdiskussion: Herausforderungen und Erfahrungen aus der Praxis im Rahmen von CSRD-Implementierungsprojekten
16:15 – 16:30	Schlussworte

Die Pausen zwischen den Blöcken bieten Gelegenheit für Austausch und zum Netzwerken.

Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **Inkrafttreten der Änderungen an IAS 1: Beispiele zur Angabe von wesentlichen Rechnungslegungsmethoden:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/aenderungen-an-ias1.html>
- **IASB veröffentlicht Exposure Draft zu „Jährlichen Verbesserungen der IFRS“:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/iasb-veroeffentlicht-exposure-draft-zu-jaehrlichen-verbesserungen-der-ifrs.html>
- **IFRS Update 2023:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/ifrs-update-2023.html>
- **ESG Update 2023:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/esg-update.html>



Ihre Ansprechpartner



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com



Andrea Cervantes-Schwartz

Tel: +43 1 501 88-3758

andrea.cervantes-schwartz@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo, Andrea Cervantes-Schwartz

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.